



## BEITRAGSORDNUNG

### Beitrag und Geburtenumlage für Geburtshäuser:

<b>Geburtshaus</b> (ordentliches Mitglied, stimmberechtigt)		<b>Grundbeitrag</b>	300 €
		<b>Geburtenumlage 1 %</b>	8 €/Geburt
<b>Geburtshaus - Neugründung</b> (ordentliches Mitglied, stimmberechtigt)			
	1. Jahr nach Eröffnung	<b>Beitrag ermäßigt</b>	180 €
		<b>keine Geburtenumlage</b>	---
	2. Jahr nach Eröffnung	<b>Grundbeitrag</b>	300 €
		<b>Geburtenumlage 0,5 %</b>	4 €/Geburt
<p><b>Geburtenumlage:</b> Zur Finanzierung der berufspolitischen Arbeit des Netzwerks der Geburtshäuser zahlen die ordentlichen Mitglieder eine Geburtenumlage. Sie beträgt 1% bzw. ermäßigt 0,5 % der aktuellen Betriebskostenpauschale für jede im Geburtshaus begonnene Geburt. Berechnungsbasis ist das Vorjahr. Vor Fälligkeit der Umlage werden wir euch vorab informieren und die Geburtenanzahl abfragen. Geburtshäuser, deren Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte ein <b>Vorstandsamt</b> im Netzwerk der Geburtshäuser ausüben, zahlen in dieser Zeit eine <b>ermäßigte Umlage</b> von 0,5% (bezogen auf das volle Geschäftsjahr).</p>			
<p><b>Sozialklausel:</b> Geburtshäuser in schwieriger finanzieller Situation mit hoher Geburtenzahl können den Umlagedeckel in Höhe von 1.500 Euro beantragen. Dieser muss bei der Abfrage zur Geburtenanzahl beantragt werden. Geburtshäuser in schwieriger finanzieller Situation unabhängig vom Umlagedeckel wenden sich bitte direkt an den Vorstand: <a href="mailto:vorstand@netzwerk-geburtshaeuser.de">vorstand@netzwerk-geburtshaeuser.de</a></p>			

### Beitrag und Geburtenumlage für Hebammen\*:

<b>Einzelmitglied Hebamme</b> (ordentliches Mitglied, stimmberechtigt)			
* Die Hebamme muss in einem Geburtshaus tätig sein oder einem Geburtshaus angehören.			
	Hebammen, die in einem Mitglieds-Geburtshaus des Netzwerks der Geburtshäuser tätig oder Mitglied in einem weiteren vertragschließenden Verband nach § 134 a) SGB V sind:	<b>Grundbeitrag</b>	50 €
		<b>keine Geburtenumlage</b>	---
	Hebammen, die <b>nicht</b> in einem Mitglieds-Geburtshaus des Netzwerks der Geburtshäuser tätig oder in einem weiteren vertragschließenden Verband nach § 134 a) SGB V Mitglied sind:	<b>Sonderbeitrag</b>	150 €
	Hebammen <b>mit Geburtshilfe</b> , die <b>nicht</b> in einem Mitglieds-Geburtshaus des Netzwerks der Geburtshäuser tätig sind, zahlen <b>zusätzlich</b> eine <b>Geburtenumlage</b> . Die <b>Geburtenumlage</b> beträgt 2 % der jeweils geltenden Pauschale für eine Geburtshausgeburt und dient der Finanzierung der berufspolitischen Arbeit des Netzwerks der Geburtshäuser. Berechnungsbasis sind die Geburten, die das Mitglied im Vorjahr im Geburtshaus als erste Hebamme begleitet hat.	<b>Geburtenumlage 2 %</b>	10,53 €/Geburt



### Beitrag für Sondermitgliedschaften:

<b>Gründungs-Initiative</b> (ordentliches Mitglied, stimmberechtigt)	Gilt bis zur Eröffnung.	<b>Ermäßigter Beitrag</b> <b>keine</b> <b>Geburtenumlage</b>	<b>180 €</b>  ---
<b>Geburtshaus Schnuppermitglied</b> (nicht stimmberechtigt)	Gilt für 1 Kalenderjahr und ermöglicht die Teilnahme an allen Veranstaltungen. Geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern keine Kündigung (1 Monat zum Jahresende) erfolgt.	<b>Ermäßigter Beitrag</b> <b>keine</b> <b>Geburtenumlage</b>	<b>200 €</b>  ---

### Beitrag für Fördermitgliedschaften\*:

<b>Fördermitglied</b> (nicht stimmberechtigt)	Natürliche Person	<b>55 €</b>
<b>Fördermitglied</b> (nicht stimmberechtigt)	Juristische Person (Nicht für Geburtshäuser möglich)	<b>150 €</b>
* Gemäß § 3(5) unserer Satzung können natürliche und juristische Personen förderndes Mitglied werden, soweit sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet gemäß § 4(2) der Vorstand.		